

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band: 62 (1917)

Heft: 41

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. Oktober 1917, No. 20

Autor: A.G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

11. JAHRGANG

No. 20.

13. OKTOBER 1917

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1916. (Fortsetzung.) — Zur Geschichte der neuen Lesebüchlein für die Elementarklassen. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1916.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

n) Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1916.

Über die ersten Massnahmen, die noch ins Jahr 1915 fielen, ist bereits im letzten Jahr unter dem gleichen Titel referiert worden. In neun Sitzungen des Berichtsjahres — am 15. Januar, am 26. Februar, am 11. und 18. März, am 20. April, am 3. und 17. Juni, am 1. Juli und am 2. September — beschäftigte sich der Kantonalvorstand jeweilen auch mit den Bestätigungswahlen und ihren Folgen. Um nicht Gesagtes wiederholen zu müssen, gestatten wir uns, auf die an leitender Stelle von Nr. 2 des «Päd. Beob.» vom 12. Februar 1916 erschienenen Mitteilungen des Kantonalvorstandes vor und auf dessen zusammenfassenden Artikel in Nr. 5 des «Päd. Beob.» vom 18. März nach den Bestätigungswahlen der Primarlehrer hinzuweisen. Anerkennend soll konstatiert werden, dass es die Sektionspräsidenten mit den ihnen zugedachten Aufgaben gewissenhaft nahmen und den Kantonalvorstand in seinen Massnahmen wirksam unterstützten. Von einigen sind einlässliche Berichte über die Massnahmen vor und nach den Wahlen und deren Verlauf eingegangen. Auch der Erziehungsdirektion, die unseren Wünschen in der Plazierung von vor der Wahl zurückgetretenen und nicht bestätigten Lehrkräften in weitem Masse entgegenkam, gebührt hier ein Wort des Dankes. Das Formular für die Rechtsverwahrung wurde nur noch von etwa zwanzig Kollegen verlangt. Die Zahl der Lehrer, die an ihrer Stelle noch nach der vor dem Jahre 1893 zu Kraft bestehenden Verfassungsbestimmung gewählt worden waren, wird eben immer kleiner.

o) Die Volkswahl der Lehrer.

Nachdem es im Kantonsrat gelungen war, bei der Beratung des Wahlgesetzes den Antrag Bachofen in Uster, der verlangte, dass bei den Bestätigungswahlen die leeren Stimmen nicht als bejahende zu zählen seien, abzuweisen, brachte in der Sitzung vom 29. Mai 1916 Redaktor Wehrlin in Winterthur den Antrag ein, es möge die Kommission für das Wahlgesetz die Frage prüfen, ob in den Städten Zürich und Winterthur die Bestätigungswahlen nicht einer Behörde übertragen werden sollten, der dann trotz lebhafter Versuche, ihn zurückzuweisen, mit 83 gegen 63 Stimmen angenommen wurde. Es sei hier auf den in Nummer 14 des «Päd. Beob.» 1916 unter dem Titel «Die Volkswahl der Lehrer» gebrachten Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrates verwiesen. So war es nun an der Lehrerschaft, Stellung zur aufgerollten Frage zu nehmen. Ohne schon auf die materielle Erledigung einzutreten, beschloss der Kantonalvorstand in seiner Sitzung vom 3. Juni, mit dem Gesuche an die kantonsrätliche Kommission zu gelangen, sie möchte uns von ihren Anträgen Kenntnis geben, bevor sie im Kantonsrate zur Sprache kommen und uns gestatten, ihr unsere Wünsche bekannt zu geben. Auch der Vorstand des Lehrervereins Zürich hatte sich sofort an die Arbeit gemacht, und in einer von ihm einberufenen Sitzung zusammen mit den Vorständen des Zürch. Kant. Lehrervereins, der Schulsynode, des Lehrervereins Winterthur und von dem Kantonsrat und den Grossen Stadträten von Zürich und Winterthur angehörnden Kollegen wurde die Sache eingehend besprochen. Durchwegs herrschte die Ansicht, die Frage der Wahlart sei zu wichtig, als dass man sie so kurzer Hand, wie es der Kantonsrat wollte, er-

ledigen könne. Zum mindesten sollten bei einer Änderung die Zunächstbetroffenen, die Lehrer, angehört werden. Man sollte sich das alte Recht der Volkswahl nicht nehmen lassen, bevor man genau wisse, ob etwas Besseres an deren Stelle gesetzt werden könne. Das Ergebnis der Beratungen, über die vom Aktuar des Lehrervereins Zürich in Nummer 9 des «Päd. Beob.» vom 17. Juni 1916 ausführlich referiert worden ist, war die in Nr. 10 des «Päd. Beob.» vom 24. Juni veröffentlichte Eingabe der genannten Vorstände an den Kantonsrat. Die Eingabe hatte einen guten Erfolg; selbst der Urheber der ganzen Frage fand am Schlusse seiner Ausführungen im «Winterthurer Tagblatt», diese Lehrerkundgebung werde immerhin ein Faktor sein, mit dem gerechnet werden müsse, und mit Zuschrift vom 18. Juni wurde uns vom Präsidenten der Wahlgesetzkommission mitgeteilt, diese habe beschlossen, dem Kantonsrate zu beantragen, er möge eine besondere Bestimmung betreffend die Lehrwahlen nicht in das Wahlgesetz aufnehmen, dagegen durch ein Postulat den Regierungsrat einladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht den Städten Zürich und Winterthur und grösseren Gemeinden das Recht gegeben werden sollte, die Bestätigungswahlen der Lehrer einer Gemeindebehörde zu übertragen, welchem Antrag der Kantonsrat mit der kleinen Änderung, dass statt «Bestätigungswahl» «Wahl» gesagt wird, zustimmte. Für alles weitere sei auf Nr. 15 des «Päd. Beob.» verwiesen. Damit war die Sache für einmal in unserem Sinne erledigt. Dass sich dann die Lehrerschaft bei der Vernehmlassung, zu der die Schulbehörden von Zürich und Winterthur bald nach Annahme des Postulates durch die Erziehungsdirektion eingeladen wurden, auch zum Worte meldete, ist selbstverständlich. Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang das Eröffnungswort des Präsidenten der Schulsynode in Pfäffikon sein, in dem sich Sekundarlehrer Amstein in Winterthur entschieden für die Volkswahl ausspricht. Es war ein gutes Wort am rechten Ort. Am 28. November wurde die Bedeutung der Volkswahl der Lehrer auch in einer Versammlung der Sektion Zürich des Z. K. L.-V. besprochen. Nach einem eingehenden Referat von Sekundarlehrer J. Böschenstein in Zürich kam sie zum Schlusse, dass die Lehrerschaft alles Interesse habe, für die Beibehaltung der Volkswahl einzustehen. Sie ersuchte darum den Kantonalvorstand, der Frage der Volkswahl alle Aufmerksamkeit zu schenken und in einer nächsten Delegiertenversammlung hiezu Stellung zu nehmen. Der Vorstand, der sich bewusst war, diese Angelegenheit stets im Auge behalten zu haben und der auch weiterhin nichts unterlassen wird, um die Interessen der Lehrerschaft auch hier zu wahren, erklärte sich bereit, die Frage der Volkswahl der Lehrer im Frühjahr 1917 in einer Generalversammlung dem Z. K. L.-V. zur Besprechung und Beschlussfassung vorzulegen.

p) Gesuche um Rat und Hilfe.

1. Auf die Anfrage eines Lehrers, wie er sich zu dem Verlangen seiner Gemeinde zu stellen habe, vor der Wahlempfehlung ein *ärztliches Zeugnis* einzureichen, wurde geantwortet, dass wir hievon allerdings auch nicht gerade erbaut seien, aber keinerlei Macht besässen, einer Gemeinde dieses Recht streitig zu machen.

2. Eine Schulgemeinde wählte ihren Verweser im Anfange des Schuljahres zum Lehrer und erklärte nicht ohne Opposition die Besoldungszulage auf 1. Mai rückwirkend. Da die Wahl gemäss einem Beschlusse des Erziehungsrates, wornach zwischen dem 1. Mai und dem 1. November

getroffenen Lehrerwahlen auf letzteren Termin die Genehmigung zu erteilen ist, erst auf 1. November genehmigt wurde, stand zu befürchten, es könnte der Auszahlung vom 1. Mai entgegen gewirkt werden. Der Kantonalvorstand vermochte in der Ansetzung der *Wahlgenehmigung* auf 1. November keinen Grund zu erblicken, weshalb die Zulage nicht doch schon vom 1. Mai an ausgerichtet werden könnte, welcher Auffassung sich dann erfreulicherweise auch die Schulpflege anschloss.

3. Mit Zuschrift vom 6. Mai meldete ein Lehrer, dass er, nachdem er im Jahre 1915/16 in vier Klassen 89—91 Schüler gehabt habe, nunmehr 98 Schüler unterrichten müsse. Die Schulpflege stelle sich auf den Standpunkt, dass während des Krieges eine Sanierung der Verhältnisse nicht durchgeführt werden könne, und die Bezirksschulpflege, an die er sich gewandt, habe ihm mitgeteilt, sie werde die *Trennung der Abteilung* im Auge behalten, aber angesichts der Zeitverhältnisse noch nicht vorgehen. Da die Prüfung der Verhältnisse ergab, dass der betreffende Lehrer schon das dritte Jahr mehr als 70 Schüler gleichzeitig zu unterrichten hatte und der Stundenplan krasse Übelstände aufwies, beschloss der Kantonalvorstand, durch Intervention auf dem Obmannamte eine Trennung der überfüllten Schule herbeizuführen, was dann nach erfolgter Aufforderung des Erziehungsrates von der Schulgemeinde auf Beginn des Wintersemesters beschlossen wurde. Von einer Presspolemik, die sich an die Angelegenheit anzuschliessen drohte, rieten wir dem Kollegen im Interesse von Schule und Lehrerschaft ab.

4. Ein Vikar, der für einen beurlaubten Lehrer Verweserbesoldung erhielt, glaubte nach der Zahl seiner Dienstjahre auch zum *Bezug der Dienstalterszulage* berechtigt zu sein. Die auf sein Auskunfts- und Hilfesuch auf der Erziehungsdirektion eingeholte Erkundigung ergab, dass nach Beschluss des Erziehungsrates der betreffende Lehrer vorläufig nur im Vikariatsdienst verwendet werden solle, ihm aber mit Rücksicht auf seine Familie ein Vikariat mit Verweserbesoldung zugewiesen worden sei, was einer Begünstigung gleichkomme, weshalb der sich beschwerende Kollege alle Ursache gehabt hätte, zufrieden zu sein. Der Kantonalvorstand teilte die Auffassung, dass in diesem Falle ein Anspruch auf Ausrichtung der Dienstalterszulage nicht erhoben werden könne, begriff aber im übrigen die bei uns nachgesuchte Auskunft ganz wohl.

5. Auch in diesem Jahr wurden wir in *Lehrerwohnungsangelegenheiten* von Mitgliedern um unseren Rat ersucht. Ein Kollege, der wegen Umbaute des Schulhauses genötigt war, im benachbarten Bezirkshauptorte zu wohnen, fragte an, ob er nun von der Schulgutsverwaltung den wirklichen Mietzins oder nur die taxierte Wohnungsentschädigung verlangen dürfe. Wir rieten ihm, den tatsächlich ausgelegten Betrag zu fordern, wenn es ihm an seinem Schulort selbst nicht möglich gewesen sei, eine genügende Wohnung zu finden. Anstandslos wurde die Forderung vom Schulverwalter anerkannt. — In einem andern Falle, dessen Erledigung ins Jahr 1917 fällt, holte der Kantonalvorstand vor seinem Entscheide das Gutachten des zustehenden Sektionspräsidenten ein.

6. Ein Kapitelspräsident fragte durch Zuschrift vom 5. Oktober an, ob wohl das Gesetz betreffend den *Strafprozess*, einschliesslich der *Motion Reichen*, noch in der laufenden Amtsperiode des Kantonsrates behandelt werde, und ob es ratsam sei, schon in einer nächsten Kapitelsversammlung diese Materie zu behandeln. Wir antworteten, dass unseres Erachtens wohl erst der neugewählte Kantonsrat an die Behandlung dieser Frage herantreten werde, wir aber durchaus der Ansicht seien, dass die Lehrerschaft sich intensiv und rechtzeitig um die gemachten Vorschläge bekümmere und sich Gehör verschaffe. — Es sei in diesem Zusammenhang nochmals auf den in den Nummern 16 und 17 des «Päd. Beob.» erschienenen Artikel «Über neue Wege und Ziele der Jugendfürsorge im Hinblick auf eine neue Strafprozessordnung im Kanton Zürich» von Pfarrer A. Reichen in Winterthur hingewiesen.

7. Auf ein am 1. September 1915 von einem Sekundarlehrer, der während 2½ Jahren an öffentlichen Schulen ausserhalb des Kantons gewirkt und sich 5 Monate in England aufgehalten hatte, eingereichtes Gesuch beschloss der Erziehungsrat, dem Petenten bei Festsetzung der *Dienstalterszulage* 1½ Jahre, mit Genussberechtigung der ersten Zulage vom Tage der Gesuchstellung an, in *Anrechnung* zu bringen. Der Kollege glaubte jedoch ein Anrecht auf die Zulage, rückwirkend vom November 1914 an zu haben, wurde aber mit seinem Gesuche vom ersten Erziehungssekretär rund abgewiesen. Von seinem Rechte überzeugt, gelangte er an uns um Rat und Hilfe. Unser Rechtskonsulent, dem wir die Frage vorlegten, ist der Ansicht, der Erziehungsrat sei nicht verpflichtet, sich um das Dienstalter der Lehrer zu bekümmern, weshalb die Ausrichtung der Zulage vom Gesuche abhänge; loyal wäre es allerdings, wenn einem Beschluss betreffend Anrechnung der Dienstjahre rückwirkende Kraft gegeben würde. Wenn auch wenig Aussicht bestand, dass ein erneutes Gesuch bessern Erfolg habe, da die Antwort des Erziehungssekretärs mit der bisher geübten Praxis übereinstimme, beschloss der Kantonalvorstand, um Klarheit in dieser Frage zu erhalten, dem Kollegen zu empfehlen, er möchte seine Ansicht in einem neuen Gesuche zuhanden des Erziehungsrates vertreten und so gleichsam gegen die ihm ungerechtfertigt scheinende Verfügung des Sekretariates Wiedererwägung beantragen. Durch Zuschrift vom 27. Dezember 1915 wurde das Gesuch mit der Begründung abgewiesen, dass keiner Gesetzesbestimmung und daher auch keiner Verfügung rückwirkende Kraft zukomme, wenn dies nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber festgelegt sei. Mit der Einzahlung in die Witwen- und Waisenstiftung, worauf verwiesen wurde, stehe die Ausrichtung der Alterszulage in keinem Zusammenhang, da die Einkaufssumme nicht nach den Dienstjahren des Versicherten, sondern nach dessen Alter berechnet werde. — Von der Ansicht ausgehend, dass wohl fast jedes Jahr einzelne Kollegen auf diese Weise eines Teiles ihrer ersten Dienstalterszulage verlustig gehen könnten, beschloss der Kantonalvorstand, in Zukunft jeden Frühling im «Päd. Beob.» auf die entsprechenden Paragraphen der Verordnung aufmerksam zu machen, damit keine verspäteten Gesuche mehr eingereicht werden.

8. Einem zurückgetretenen Kollegen, dem auf anderem Gebiete eine Stelle in Aussicht stand, wurde der Rat erteilt, bei der *Witwen- und Waisenstiftung* zu verbleiben, was möglich sei, auch wenn er nicht mehr aktiv dem Lehrstande angehöre, da dies wohl die billigste Versicherung sei, die er eingehen könne, auch wenn der Staat nach seinem Rücktritt keinen Beitrag mehr leiste und er die volle Prämie von Fr. 114. — zu bezahlen habe. Ein Anrecht hingegen auf Rückerstattung auch nur eines Teiles der einbezahlten Prämien bestehe laut § 7 der Statuten der Stiftung nicht.

9. Mit Zuschrift vom 29. Mai 1916 ersuchte uns die Lehrerschaft der *Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt*, von der auch einige Lehrkräfte unserem Verbands angehören, um unseren Rat und Gewährung einer Unterredung in einer Besoldungsangelegenheit. Durch Reglement vom 27. Januar 1916 werden die Lehrer dieser Anstalt in der Besoldung den Lehrern an den Spezialklassen Zürichs gleichgestellt; allein gemäss § 87 stehe dem Regierungsrat das Recht zu, die Besoldungsansätze in Kraft treten zu lassen. Auch auf die automatische Besoldungserhöhung vom 1. Mai 1916 hätten sie sich umsonst gefreut. Dem Gesuche wurde entsprochen und nach am 10. Juni stattgefunderer Unterredung zwischen den Abordnungen des Kantonalvorstandes und der Lehrerschaft der genannten Anstalt Prüfung der Frage zugesagt; denn nach dem Aussonderungsvertrag vom 21. September 1906 sind die Lehrer der Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt Glieder der zürcherischen Volksschullehrerschaft. Nachdem sich ergeben, dass eine Eingabe der Taubstummenlehrer an die Aufsichtskommission vom Mai 1916 um Gleichstellung mit den Spezialklassenlehrern

Zürichs mit Rücksicht auf die Zeitlage abgewiesen worden war, wurde der Lehrerschaft im Einverständnis mit der Anstaltsdirektion der Rat erteilt, nochmals in einer Eingabe an die Aufsichtskommission zu gelangen und um Inkraftsetzung der neuen Besoldungsansätze zu ersuchen. Die Aufsichtskommission unterstützte die Eingabe; da aber die Erledigung der Angelegenheit durch den Regierungsrat lange auf sich warten liess, beschloss der Kantonalvorstand auf ein erneutes Gesuch der Lehrerschaft der Anstalt vom 27. November in seiner Sitzung vom 9. Dezember, in einer Zuschrift bei diesem vorstellig zu werden. Vom Ergebnis unserer Bemühungen wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte der neuen Lesebüchlein für die Elementarklassen.

Das «Amtliche Schulblatt» vom 1. Juli 1917 enthielt die Antworten der Erziehungsdirektion auf die Wünsche und Anträge an die Prosynode. Das Schulkapitel Zürich, III. Abteilung, hatte beantragt, es möchte nicht noch einmal ein Neudruck der Lesebücher für die 2. und 3. Klasse hergestellt werden. Die neuen Lesebücher sollen, wenn immer möglich, auf Frühjahr 1918 gebrauchsfertig sein. Das Kapitel wünscht Auskunft über den Stand der Angelegenheit.

Die Antwort, welche auf diese Anfrage erteilt wurde, kann die Elementarlehrer wenig freuen und darf nicht stillschweigend hingenommen werden.

Seit bald sechs Jahren warten die Elementarlehrer auf neue Lesebücher für ihre Schulstufe. Der Erziehungsrat anerkannte schon an der Prosynode 1911 diesen Wunsch der Lehrerschaft als berechtigt. Er stellte für das Schuljahr 1912/13 eine Preisaufgabe «Ausarbeitung von Entwürfen zu Lesebüchern der 2. und 3. Elementarklasse».

Es gingen vier Arbeiten ein, von denen drei mit Preisen bedacht wurden. Über die erste Preisarbeit der Lehrerinnen Robmann, Gubler und Schiesser urteilte das vom Erziehungsrate bestellte Preisgericht: «Der Verfasser hat die Aufgabe in vollem Umfange gelöst. . . . Der Verfasser ist mit der einschlägigen Literatur vertraut. . . . Den modernen Bestrebungen betreffend die manuelle Betätigung der Schüler wird durch zahlreiche Aufgaben trefflich Rechnung getragen. Insbesondere nach dieser Seite verdient diese Arbeit das höchste Lob. . . . Verhältnissen zu Stadt und Land, in Ein- und Mehrklassenschulen ist geschickt Rücksicht getragen.»

Die zweite, wie die dritte der preisgekrönten Arbeiten, waren ebenfalls gut beurteilt worden. Man durfte also erwarten, dass der Wunsch nach neuen Lesebüchern in kurzer Zeit in Erfüllung gehen werde. Man sprach von sofortiger Herausgabe des ersten Entwurfes, damit bis zur Eröffnung der Landesausstellung auch der Kanton Zürich sich mit seinen Lesebüchern der Elementarklassen sehen lassen dürfe. Plötzlich besann sich der Erziehungsrat darauf, dass er nicht so unvorsichtig sein dürfe und den Lesebuchentwurf nicht bloss nach dem Urteil des Preisgerichtes herausgeben könne. Vorsicht schien schon deshalb geboten, da die Verfasserinnen nur Lehrerinnen waren. Der Erziehungsrat setzte eine Kommission ein für «Neuschaffung von Lesebüchern», der auch der Verfasser der alten Lehrmittel angehörte.

Da sich diese Kommission in ihren zwei Sitzungen nicht einigen konnte, welche Stellung sie zur ersten Preisarbeit einnehmen wolle, stellte sie die Weiterarbeit ein. Im Mai 1914 sollte eine neue Kommission die ersten Lesebuchentwürfe auf ihre Verwendbarkeit in der Schule prüfen, d. h. nichts anderes, als das Urteil des Preisgerichtes ohne Ursache überprüfen, nachdem die Preisbewerber längst bekannt waren. Diese Kommission äusserte Wünsche, welche von den Verfasserinnen in einer Umarbeitung der Entwürfe berücksichtigt wurden. Eine dritte Kommission hatte die Entwürfe auf ihren literarischen Wert zu untersuchen. Sie beantragte einige Änderungen in der Stoffauswahl und empfahl die Bücher zur Herausgabe.

Der Erziehungsrat war immer noch nicht zufrieden. Eine vierte Kommission, in welcher zwei Mitglieder des Erziehungsrates mitwirkten, überprüfte die Entwürfe im September 1915. Sie verlangte wieder Änderungen, welche von den Verfasserinnen bereitwilligst vorgenommen wurden. Nun konnte man endlich hoffen, dass die Entwürfe dem Druck übergeben werden. Man wusste, dass auf Mai 1916 die alten Lehrmittel vergriffen sein würden und erwartete darum bestimmt die Herausgabe der neuen Bücher auf jenen Zeitpunkt. Der kantonale Lehrmittelverwalter hatte schon Druckproben anfertigen lassen und bekannte Künstler reichten Probeillustrationen ein. Plötzlich wehte wieder ein anderer Wind! Es wurde vom Erziehungsrat eine Neuaufgabe der alten Lesebücher für weitere zwei Jahre beschlossen. Die Behörde gewann damit Zeit, weiter an der Vervollkommnung der Lesebuchentwürfe zu arbeiten. Der kantonale Lehrmittelverwalter erhielt den Auftrag, die Manuskripte ca. 15 Elementarlehrern im Kanton herum zur Begutachtung zuzustellen. Dass auch Reallehrer mitwirkten, ist zu entschuldigen, die Hauptsache ist, dass keine Lehrerin das objektive Urteil der Kommission trübte! Diese stellte wieder einige Abänderungsanträge. Dass in diesen Anträgen Stoffe zur Aufnahme in die Lesebücher empfohlen waren, welche eine frühere Kommission aus den Entwürfen entfernt wissen wollte, ist eine Tatsache, die mit andern zeigt, welch unverantwortlicher Unfug mit dieser «Preisarbeit» getrieben wurde. Die Verfasserinnen liessen sich in dem Bestreben, unsern Elementarklassen endlich zu guten Lesebüchern zu verhelfen, nicht irre machen. Sie suchten in einer neuen Umarbeitung der Entwürfe auch die Wünsche der letzten Kommission zu berücksichtigen.

Am 1. Februar 1917 reichten sie die Entwürfe zum letzten Mal ein, nachdem dieselben innert Jahresfrist zwei Umarbeitungen erfahren hatten. Als sechste und letzte Instanz hielt nun der Erziehungsrat Gericht über die Buchentwürfe. Das Ergebnis seiner Verhandlungen stand am 1. Juli 1917 in knappen Worten im «Amtlichen Schulblatt»:

«Nachdem die Manuskripte für die Lehrmittel, verfasst durch die Lehrerinnen L. Gubler, A. Robmann, E. Schiesser, vom Erziehungsrat am 22. Mai 1917 abgelehnt worden waren, — — —»

Keine der fünf Prüfungskommissionen hatte die Ablehnung der Bücher beantragt und trotzdem dieser Entscheidung des Erziehungsrates! Mit welcher Befriedigung müssen die fünf Kommissionen auf ihre Tätigkeit zurückblicken, da ihr Urteil vom Erziehungsrat so hoch gewertet wurde! Hat eine der Kommissionen je die Lehrmittel wieder zur Einsicht erhalten, nachdem sie ihren Wünschen entsprechend umgearbeitet waren? Oder hat eine der Kommissionen diese Einsichtnahme verlangt, da sie nicht als selbstverständlich vom Erziehungsrat angeordnet wurde? Kennen die Kommissionen die Gründe, welche den Erziehungsrat zur Ablehnung der Entwürfe veranlassten? Wenn diese Fragen mit «nein» beantwortet werden müssen, dann haben die Kommissionen nur halbe Arbeit getan und spürten nichts von der Verpflichtung, den Elementarklassen recht bald aus der Lesebuchmisere hinaus zu helfen.

Es ist freilich zu fürchten, dass auch ein bestimmtes Auftreten der Kommissionen höheren Orts so wenig Eindruck gemacht hätte, wie das Vorgehen des Elementarlehrerkonventes der Stadt Zürich. Dieser hoffte durch eine Eingabe an den Erziehungsrat das Begutachtungsrecht in der Lesebuchangelegenheit der Elementarlehrerschaft zu erhalten. Aber was kümmerte es den Erziehungsrat, dass ca. 130 Lehrer im Juni 1916 sich über Inhalt und Anlage der Buchentwürfe belehren liessen und hernach einstimmig den Wunsch äusserten, die neuen Lesebücher vom Mai 1917 an in ihren Klassen erproben zu dürfen. Man hielt die Elementarlehrer nicht für befähigt, über die Verwendbarkeit der Lesebücher zu urteilen; das konnte nur eine Behörde, in der neben dem Juristen, der Kaufmann, der Landwirt und der Professor sitzen. Ein volles Jahr liess man den Elementarlehrerkonvent auf eine Ant-

wort warten. Als die zweite Anfrage des Konventes in der Lesebuchangelegenheit im Mai 1917 an den Erziehungsrat abging, wurde erst beraten. Der Beschluss des Erziehungsrates vom 22. Mai 1917 wurde dem Konvent der Elementarlehrer am 16. Juni mitgeteilt. Diese Verspätung liess allerlei Vermutungen zu. Vorbei waren unterdessen die Kapitelsversammlungen, in welchen Wünsche und Anträge an die Prosynode eingereicht werden mussten. Vorbei war die Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins, in welcher den Lehrervertretern im Erziehungsrat Wünsche übergeben werden. Man hatte sorgfältig verhindert, einen Antrag auf Wiedererwägung des Erziehungsratsbeschlusses entstehen zu lassen. Mit merkwürdiger Eile wurden vom Erziehungsrat auch die Nachfolger für die beiseite geschobenen Verfasserinnen der Lesebücher bestimmt. Dass diese Nachfolger so bereitwillig den Auftrag des Erziehungsrates angenommen, ist kaum verständlich, besonders da sie die Entwicklung dieser Lesebuchangelegenheit kannten. Sie verrieten damit eine eigenartige Auffassung von Kollegialität, die wohl auch höheren Orts nicht hoch gewertet wird, sonst wären solche Aufträge kaum denkbar.

Innert 3 $\frac{1}{2}$ Jahren liess der Erziehungsrat an den Lesebuchentwürfen fünf Umarbeitungen vornehmen, bis er stehen musste «... die Büchlein haben durch die Umarbeitungen nach einzelnen Richtungen gewonnen... Die innere Abrundung und kräftige Wirkung des ersten Manuskriptes habe Abbruch erlitten.»

Nun sind die Verfasser der 2. und 3. Preisarbeit als die geeigneten Persönlichkeiten erkannt worden, in einem Vierteljahr Lesebücher fix und fertig herzustellen. Bis Mai 1918 müssen Lesebüchlein da sein, die alten sind gänzlich vergriffen. Die Fabrikation der Lesebücher eilt plötzlich so sehr, dass die Beauftragten vom Unterricht beurlaubt sind, bis die Entwürfe vorliegen. Unsere Elementarschüler werden im nächsten Frühling Lesebüchlein erhalten ohne jeden Bilderschmuck, da keine Zeit vorhanden ist, solchen entwerfen und ausführen zu lassen. Da die Herstellung der Bücher so eilt, werden die Entwürfe kaum fünf Kommissionen zur Prüfung vorgelegt werden. So sehr es im Interesse unserer Elementarschüler liegt, dass die Lesebuchangelegenheit endlich einen befriedigenden Abschluss finde, muss ihr Verlauf die Lehrerschaft zum Aufsehen mahnen. Sie wird sich dieser Angelegenheit erinnern, wenn sie Abänderungsvorschläge für das Institut der Preisaufgaben einreicht. A. G.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

14. Vorstandssitzung.

Samstag, den 8. September 1917, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* über die letzte Vorstandssitzung, sowie die Protokolle über die beiden ausserordentlichen Generalversammlungen werden verlesen und genehmigt.
2. Der Vorsitzende berichtet über eine *Unterredung mit einem Vertreter des Thurgauer Lehrervereins* über die Schaffung eines Organs dieses Verbandes.
3. Das *Adressenverzeichnis* für die Versendung der Einladungen zur Delegiertenversammlung wird bereinigt.
4. Die *Berichte des Vorsitzenden* über zwei in der letzten Vorstandssitzung ihm zur Erledigung zugewiesene Aufträge werden entgegengenommen. Es geht daraus hervor, dass vor der *Auszahlung der Teuerungszulagen* nochmals Erhebungen gemacht werden müssen; bei andern Kategorien der Bezugsberechtigten ist die Sache schon in Ordnung; es scheint da von den um Auskunft angegangenen Organen prompter gearbeitet worden zu sein als von manchen Schulbehörden.

5. Auf eine Anfrage wird festgestellt, dass bei einer *Lehrerwahl* auf der Stufe der Sekundarschule die Stelle ausgeschrieben werden muss; auf der Primarschulstufe steht das im Belieben der Gemeinde.

6. Das *Wiederaufnahmsgesuch* eines früheren Mitgliedes wird den Statuten entsprechend dem Sektionsvorstand zur Antragstellung zugewiesen.

7. Von 7 Sektionen sind die *Rechnungen über den 26. August* eingegangen. Sobald die Abrechnung vollständig sein wird, soll sie gemeinsam mit den Vorständen der übrigen beteiligten Organisationen abgenommen werden.

8. Einem gegenwärtig im Militärdienste stehenden Kollegen wird Aufschluss über unsere *Vermittlungsliste* erteilt. Es dürfte schwer halten, für Leute eine Stelle zu finden, die keine Vikar- oder Verweserdienste ausüben.

9. Nr. 18 des «*Päd. Beob.*» wird nochmals besprochen und der Inhalt anders geordnet. Nr. 19 soll am 22. Sept. erscheinen; der Inhalt dieser Nummer wird ebenfalls festgelegt.

10. Die *Eingabe an den Erziehungsrat betreffend Teuerungszulagen der Gemeinden* oder Erhöhung der freiwilligen Gemeindegulagen wird im Wortlaut festgestellt und soll sofort eingereicht werden.

11. Die *Eingabe an den Erziehungsrat betreffend die Revision des Besoldungsgesetzes* wird nochmals überprüft. Die Eingabe der Arbeitslehrerinnen ist schon abgegangen, was eine andere Fassung des betr. Abschnittes in unserer Eingabe nötig macht; auch die Forderung betreffend die Lehrer im Ruhestand muss umgearbeitet werden. Die bereinigte Eingabe wird so rasch als möglich in der nötigen Anzahl Exemplare abgeschickt werden.

12. Ein Gratulationsschreiben zum *26. August* und zwei Telegramme werden verlesen. Die Arbeit der *Sektionsvorstände* und des *Presskomitees* wird als sehr gut anerkannt und bestens verdankt. Von einer *Zuschrift des Vorstandes des Kantonalen Pfarrvereins* wird Notiz genommen, ebenso von einer solchen des *Vereins der Mittelschullehrer*. Vom *Vorstand des Vereins zürcherischer Notare* ist schon ein namhafter Beitrag eingegangen, der angelegentlich verdankt wird.

Vom Beschluss der *Sektion Andelfingen* in der Frage der Teuerungszulagen wird auch am Vorstandsprotokoll Notiz genommen.

13. Einem Wunsche der *Lehrer an der Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt* soll soweit als möglich entgegengekommen werden.

14. In der *Vikarsfrage* soll zunächst möglichst viel Material gesammelt und verarbeitet werden. Die Frage sollte auch in den Kapiteln behandelt werden, damit möglichst alle Stimmen gehört werden können; nur durch eine gründliche Bearbeitung kann ein alle Teile mehr oder weniger befriedigendes Resultat erzielt werden.

15. Für einen durch den Erziehungsrat vom *zürcherischen Schuldienst ausgeschlossen, patentierten Lehrer* wird neuerdings ein Gesuch um Wiedererwägung des Beschlusses eingereicht.

16. Einem seit langer Zeit *auf feste Anstellung wartenden Sekundarlehrer* wird der Rat erteilt, sich mit einem schriftlichen Gesuch an den Erziehungsrat zu wenden.

17. Einem zurzeit *im Militärdienste stehenden Kollegen* wurden durch den Präsidenten einige Fragen privater Art beantwortet, wovon Notiz genommen wird.

18. Einem Gesuchsteller, der von der *Kurunterstützungskasse des S. L.-V.* abgewiesen wurde, weil der gewährte Kredit aufgebraucht sei, wird aus unserer Kasse ein einmaliger Beitrag verabfolgt.

Ein Geschäft, das den Vorstand längere Zeit in Anspruch nahm, ist vertraulicher Art.

Schluss der Sitzung 6 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Z.